



Berlin, den 30.03.2023

Stellungnahme der DPG zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine EU-Verpackungsverordnung („PPWR“) Stand 30.11.2022

Der Verordnungsentwurf soll durch harmonisierte Bedingungen für alle Mitgliedsstaaten einen echten EU-Binnenmarkt für Verpackungen und deren Abfallbehandlung herbeiführen.

Der Entwurf zielt insbesondere darauf ab, das Kreislaufprinzip bei Verpackungen EU-weit zu fördern, also insbesondere das Abfallaufkommen zu reduzieren, die Recyclingfähigkeit zu verbessern, den Rezyklateinsatz zu erhöhen und die Wiederverwendung zu fördern. Auf dieser Grundlage werde er einen Beitrag dazu leisten, bis 2050 den Status der Klimaneutralität zu erreichen – so die Europäische Kommission.

Die DPG begrüßt in diesem Zusammenhang, dass Pfand- und Rücknahmesysteme als die klaren Schlüsselakteure bei der Sicherstellung nachhaltiger Stoffkreisläufe anerkannt werden.

In Deutschland wurde eine Erweiterte Produzentenverantwortung (EPR) für Glas, Papier und Verpackungen bereits 1991 realisiert und durch die im Jahr 2005 eingeführte umfangreiche Pfand- und Rücknahmepflicht für Einweggetränkeverpackungen gesetzlich ergänzt. Seitdem schafft die DPG als privat finanzierte Non-Profit-Organisation und Betreiberin des bundeseinheitlichen Pfandsystems verlässliche Rahmenbedingungen im Sinne des deutschen VerpackG für alle beteiligten Akteure im Markt – für die involvierten Unternehmen aus Handel und Lebensmittelbranche, aber auch die Konsumenten von Einweggetränkeverpackungen und vor allem eine zur Ressourcen- und Umweltschonung bereite Gesellschaft.

Damit kann Deutschland als größte Volkswirtschaft in der EU auf wichtige Erfahrungen und Erfolge aus fast 20 Jahren gelebter Praxis zurückblicken. Jährlich werden mehr als 20 Mrd. Einweggetränkeverpackungen über mehr als 40.000 Rücknahmeautomaten und ergänzende Zählzentren über das DPG-System abgewickelt. Die Rücklaufquoten von mehr als 98 Prozent unterstreichen die breite Verbraucherakzeptanz und den ökologischen Erfolg des Systems, das damit einen wesentlichen Beitrag zur Abfallreduktion und Ressourcenschonung leistet.

Diese positiven Effekte wurden erkannt und die Einrichtung von Pfand- und Rücknahmesystemen, die Steigerung der Recyclingfähigkeit und Wiederverwendung von Verpackungen sowie eine bessere Orientierung für die Verbraucher zu wichtigen politischen Zielen der vorgeschlagenen Verpackungsverordnung gemacht. Einige der vorgeschlagenen Regelungen in der PPWR scheinen jedoch aus Sicht der DPG diesen übergeordneten Zielen zu widersprechen und der Funktionsweise bestehender Pfand- und Rücknahmesysteme zuwider zu laufen.

Sicher ist es nicht das Ziel der EU-Kommission, sorgfältig aufgebaute und abgesicherte Leistungsmerkmale von bestehenden Pfandsystemen zu gefährden. Deshalb ist es umso wichtiger, rechtzeitig auf die kritischen Punkte in dem jetzigen Entwurfstext hinzuweisen und sie gemeinsam zu klären.



Aus Sicht der DPG als Betreiberin eines der leistungsstärksten Pfand- und Rücknahmesysteme, gibt es im Wesentlichen vier Hauptaspekte, die Eingang in die neuen Vorgaben aus der PPWR finden sollten, um bei allem Harmonisierungswillen nicht zu ökologischen Rückschritten zu führen:

- **Beibehaltung nationaler, etablierter Kennzeichnungen** wie das DPG-Pfandlogo, um die bestehende Orientierung der Verbraucher, aber auch wichtige Sicherheitsaspekte rund um die Auslesetechnik sowie ein zuverlässiges Pfandclearing zu erhalten; ein europäisches Pfandkennzeichen wäre als Zusatz vorstellbar
- **Festlegung einer Untergrenze von Einweggetränkeverpackungen** wie es auch der Impact Assessment Report empfiehlt: der Umgang mit Verpackungen unter 0,1 L Füllvolumen sollte in Abhängigkeit der jeweiligen Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene geregelt bleiben
- **Klare Bestandsschutzregelung** für bestehende Systembetreiber und bereits funktionierende Systeme, um deren ökologische Vorreiterrolle und Leistungsfähigkeit zu erhalten
- **Anpassung einiger Mindestanforderungen**, damit Pfandsysteme effizient ausgestaltet und auf nationale Rahmenbedingungen zugeschnitten werden können

Die ausführlichen Ausarbeitungen hinter diesen Punkten befinden sich in der Anlage zu diesem Schreiben.

Die Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen spielen eine zentrale Rolle für den Erfolg von Pfandsystemen. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen der bereits bestehenden Pfandsysteme können diese so gestaltet werden, dass die Vorteile etablierter Systeme ausgebaut und auch in anderen Ländern die gesetzlichen Voraussetzungen für effiziente Systeme geschaffen werden können. Ökologische Rückschritte können vermieden werden.

Gerne stehen wir für den gesetzgebenden Prozess mit unserer Expertise zur Verfügung, um damit die europäische Transformation hin zu geschlossenen Kreisläufen bei Getränkeverpackungen zu unterstützen.

Für Rückfragen zu den Ausführungen der DPG oder weitergehende Erläuterungen auch in einem persönlichen Gespräch sind wir gern jederzeit bereit.

Mit freundlichen Grüßen


Susanne Kürschner


Robert Jansen

Anlage zur DPG-Stellungnahme



Anlage zur DPG-Stellungnahme

Kritische Vorgaben der PPWR aus der Perspektive eines Pfandsystembetreibers sowie Anforderungen zur Ausgestaltung und Beibehaltung effizienter Einwegpfandsysteme - aus Sicht der DPG

1) Harmonisierung Kennzeichnung im Zusammenhang mit Pfand- und Rücknahmesystemen > Erwägungsgrund (45), Art. 11 (1), (5) und (8) PPWR

Auszug PPWR:

*„**Recital (45):** [...] it is also necessary to harmonise symbols associated with the mandatory deposit and return systems.“*

*„**Art 11 (1):** From [OP: Please insert the date = 42 months after the entry into force of this Regulation], packaging shall be marked with a label containing information on its material composition. This obligation does not apply to transport packaging. However, it applies to e-commerce packaging. Packaging subject to deposit and return systems referred to in Article 44(1) shall, in addition to the labelling referred to in the first subparagraph, be marked with a harmonised label established in the relevant implementing act adopted pursuant to paragraph 5.“*

*„**Art 11 (5):** By [OP: Please insert the date = 18 months after the date of entry into force of this Regulation], the Commission shall adopt implementing acts to establish a harmonised label and specifications for the labelling requirements and formats for the labelling of packaging referred to in paragraphs 1 to 3 and the labelling of waste receptacles referred to in Article 12. Those implementing acts shall be adopted in accordance with the examination procedure referred to in Article 59(3).“*

*„**Art 11 (8):** Packaging included in an extended producer responsibility scheme or covered by a deposit and return system other than that referred to in Article 44(1) may be identified by means of a corresponding symbol throughout the territory in which that scheme or system applies. That symbol shall be clear and unambiguous and shall not mislead consumers or users as to the recyclability or reusability of the packaging.“*

Anmerkung DPG:

Art. 11 PPWR fordert neben einer Kennzeichnung der Materialzusammensetzung der Verpackung (Unterabsatz 1) eine Harmonisierung der Symbole für Pfand- und Rücknahmesysteme (Unterabsatz 2). Einzelheiten wird ein Implementierungsakt festlegen, der 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung durch die Kommission erlassen werden soll. Die Umsetzungsfrist für die Harmonisierung der Kennzeichnung selbst beträgt 42 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung. Das bedeutet, dass die tatsächliche Umsetzungsfrist im Markt nur 24 Monate beträgt.



Nach Art. 11 (8) PPWR wird die Aufrechterhaltung nationaler Systeme, soweit es sich nicht um ein Pfandsystem nach Art. 44 (1) PPWR handelt, zwar möglich bleiben. In Art. 11 (8) PPWR dürften allerdings wohl nur Pfandsysteme gemeint sein, die andere als die in Art. 44 (1) PPWR genannten Verpackungen erfassen. Das DPG-System erfasst weitestgehend ebendiese in Art. 44 (1) PPWR genannten Verpackungen. Nach dem Verständnis der DPG würde daher die Verpflichtung zu einer einheitlichen Kennzeichnung nach Art. 11 (1) PPWR auf das DPG-System auch dann Anwendung finden, wenn das DPG-System nach Art. 44 (3) PPWR von der Verpflichtung nach Art. 44 (1) ausgenommen würde. **Die Regelung ist jedoch insoweit nicht eindeutig. Von daher sprechen wir uns für eine Klarstellung, aber vor allem auch eine Regelung aus, mit der die Befreiung nach Art. 44 (3) PPWR auch von den dargestellten Pfandkennzeichnungspflichten befreit.**

Aufgrund des ausstehenden Implementierungsaktes sind derzeit noch keine genaueren Informationen zur angestrebten Harmonisierung der Symbole für Pfand- und Rücknahmesysteme bekannt. Das neue Kennzeichnungsverfahren dürfte aber einen erheblichen Eingriff in das etablierte und bewährte DPG-System in Bezug auf das Pfandlogo darstellen (europaweite Harmonisierung).

Das seit fast 20 Jahren etablierte Pfandkennzeichen der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG-Kennzeichen) sieht bereits eine Kennzeichnung von Einweggetränkeverpackungen als pfandpflichtig vor und regelt damit gleichzeitig auch die Zuführung in den hierfür vorgesehen Entsorgungsweg. Das DPG-Kennzeichen dient darüber hinaus aber auch als Sicherheitsmerkmal für DPG-Verpackungen, welche im Rahmen der Rücknahmeprozesse ausgelesen und geprüft werden. Diese Funktion als Sicherheitskennzeichen sorgt maßgeblich dafür, bei einem für betrügerische Aktivitäten sehr attraktiven Pfandbetrag von derzeit 0,25 EUR in Deutschland, gefälschte Verpackungen zu erkennen, für die kein Pfand erhoben wurde und für die daher eine Pfandzahlung durch den Rücknehmer/Inverkehrbringer ausgeschlossen werden muss. Damit ist das DPG-Kennzeichen das Rückgrat des deutschen Pfand- und Rücknahmesystems. Könnte das DPG-Kennzeichen nicht beibehalten werden, wäre ein Umsetzungszeitraum von 24 Monaten für die komplette Umstellung des Kennzeichnungsverfahrens und die begleitende Umrüstung der im deutschen Markt derzeit eingesetzten über 40.000 DPG-Automaten deutlich zu kurz. Eine Umstellung des Kennzeichnungsverfahrens würde darüber hinaus mit erheblichem Ressourcen- und Kostenaufwand für die DPG und deren Systemteilnehmer insbesondere im deutschen Einzelhandel einhergehen.

Aus den oben dargestellten Gründen spricht die DPG sich dafür aus, dass die Entscheidung, ob und wie ein harmonisiertes Pfandlabel eingeführt werden kann, freiwillig bleibt und im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt. Solange das etablierte DPG-Kennzeichen als Sicherheitskennzeichen weiter genutzt werden kann, wäre aber auch eine zusätzliche Kennzeichnung umsetzbar.

2) Umfang Einwegpfandpflichtige Verpackungen > Art 44 (1) PPWR

Auszug PPWR:

„By 1 January 2029, Member States shall take the necessary measures to ensure that deposit and return systems are set up for:

(a) single use plastic beverage bottles with the capacity of up to three litres; and



(b) single use metal beverage containers with a capacity of up to three litres.“

Anmerkung DPG:

Nach § 31 VerpackG sind Verpackungen mit einem Füllvolumen unter 0,1 Liter nicht von der Pfandpflicht in Deutschland erfasst. Die PPWR bedeutete insofern eine Ausweitung der Pfandpflicht, da in dem vorliegenden Entwurf hierfür keine Ausnahme geregelt ist. Die DPG-Rücknahmevorrichtungen und damit einhergehende Technische Spezifikationen für DPG-Verpackungen mit den Vorgaben zur Aufbringung des DPG-Kennzeichens sind aktuell auf Verpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter ausgerichtet. Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Liter weisen i.d.R. kleinere Verpackungskörper auf. Zur Sicherstellung einer möglichst automatisierten Rücknahme dieser kleineren Verpackungskörper bedürfte es technischer Anpassungen der DPG-Rücknahmevorrichtungen (z.B. Förderband) und Etikettierungsvorgaben (z.B. Auslesungs- und Etikettierungsschwierigkeiten durch geringere Verpackungshöhe) oder des Aufbaus eines separaten Rücknahmesystems für Kleinstverpackungen. Die in Deutschland bestehende Untergrenze für Verpackungen mit 0,1 Liter ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass es für Verpackungen mit geringerem Füllvolumen i.d.R. noch keine Mehrwegalternativen gibt und der Aufbau von Rücknahmesystemen für Kleinstverpackungen ökologisch und ökonomisch in Frage steht (vgl. in Deutschland: BT-Drs. 15/4642, Seite 12).

Die DPG spricht sich daher für eine Festlegung einer Untergrenze von 0,1 Liter in Art. 44 (1) PPWR aus. Dies legt auch das Impact Assessment, SWD (2022) 284 final, Part 2/2, Fußnote 542 (Tabelle 71, Seite 636) nahe:

“A minimum size threshold is usually also selected, though with slightly less consistency than the upper limit of 3 litres; we recommend the final specification clarifies both.”

Der Umgang mit Verpackungen unter 0,1 L Füllvolumen sollte auf nationaler Ebene und in Abhängigkeit der jeweiligen Rahmenbedingungen geregelt werden.

Alternativ bedarf es aus Sicht der DPG einer Freistellung nach Art. 44 (3) PPWR. Die Auswirkungen auf die Quotenberechnung nach Art. 44 (3) PPWR infolge der Einbeziehung dieser Verpackungen mit weniger als 0,1 Liter Füllvolumen ist zu prüfen. So besteht das Risiko, dass unter Einbeziehung von Verpackungen mit einem Füllvolumen unter 0,1 Liter die Sammelquote von einwegpfandpflichtigen Getränkeverpackungen in Deutschland ggf. verfälscht bzw. unter 90% fällt (zu den Auswirkungen siehe sogleich unter 3)).

3) Ausnahme von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Pfandsystems nach Art. 44 (1) gemäß Art. 44 (3) PPWR, Ausnahme von Annex X

Auszug PPWR:

„Without prejudice to paragraph 1 of this Article, a Member State will be exempted from the obligation under paragraph 1 under the following conditions:

(a) the rate of separate collection as required under Article 43(3) and (4) of the respective packaging format as reported to the Commission under Article 50(1) point (c) is above 90 % by



weight of such packaging placed on the market on the territory of that Member State in the calendar years 2026 and 2027. Where such reporting has not yet been submitted to the Commission, the Member State shall provide a reasoned justification, based on validated national data, and description of the implemented measures, that the conditions for the exemption set out in this paragraph are fulfilled;

(b) at the latest 24 months before the deadline laid down in paragraph 1 of this Article, the Member State notifies the Commission of its request for exemption and submits an implementation plan showing a strategy with concrete actions, including timeline that ensure the achievement of the 90 % separate collection rate by weight of the packaging referred to in paragraph 1.“

Anmerkung DPG:

Art. 44 (9) PPWR legt für Pfand- und Rücknahmesysteme, die die Verpackungen nach Art. 44 (1) PPWR erfassen, die Anwendung bestimmter, in Annex X geregelter Vorgaben fest. Das DPG-System erfasst weitestgehend ebendiese Verpackungen.

Nach Art. 44 (3) PPWR besteht die Möglichkeit, dass ein Pfandsystem auf Antrag eines Mitgliedsstaats an die Kommission von den Vorgaben nach Art. 44 (1) PPWR ausgenommen wird. Damit würde nach dem Verständnis der DPG das deutsche Rücknahme- und Pfandsystem auch von der Verpflichtung aus Art. 44 (9) PPWR befreit werden und somit von den Mindestanforderungen für Pfand- und Rücknahmesysteme durch Anwendung des Annex X PPWR. Nach dem Verständnis der DPG bezieht sich die Verpflichtung aus Art. 44 (9) PPWR nach dem derzeitigen Wortlaut nicht auf alle möglichen Pfandsysteme, sondern nur auf Pfandsysteme die gemäß Art. 44 (1) PPWR errichtet wurden oder solchen, die nach Auslaufen einer Ausnahme gemäß Art. 44 (3) PPWR, errichtet wurden (Art. 44 (5) Satz 2 PPWR). Nur hinsichtlich dieser Pfandsysteme sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, dass diese die Vorgaben nach Annex X (Mindestanforderungen für Pfand- und Rücknahmesysteme) einhalten.

Das Impact Assessment geht für etablierte Systeme gerade von einer einfachen Implementierung aus (Impact Assessment Report, SWD(2022) 384 final, Part 2/2, Ziff. 9.27.2, Seite 642 f.), weswegen insoweit weitergehende Vorgaben nach Annex X nicht gelten dürften:

„Table 73 below gives an overview of the DRS systems already established in the different Member States, including the materials in scope. For these MS it is thus assumed that there is no implementation burden.“

Wenn das Verständnis der DPG nicht geteilt wird, wäre eine Klarstellung zur Reichweite der Befreiung nach Art. 44 (3) PPWR erforderlich. Die DPG spricht sich darüber hinaus dafür aus, dass eine Befreiung nach Art. 44 (3) PPWR nicht nur von Art. 44 (9) befreit, sondern auch von den unter 1) dargestellten Pfandkennzeichnungspflichten.

Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass eine Befreiung ebenso von der Bereitschaft des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz abhängt, einen entsprechenden Antrag der Bundesregierung zu stellen.



Die Ausnahme für Mitgliedsstaaten von der Verpflichtung einer Einrichtung eines Pfandsystems gemäß Art. 44 (1) PPWR setzt dabei allerdings jedenfalls die Erreichung von Sammelquoten von mind. 90 Gewichtsprozent für die in Art. 44 (1) genannten Verpackungsarten voraus. Derzeit ist die Sammelquotenberechnung in Ansehung der Vorgaben nach § 31 VerpackG, der Umsetzung im DPG-System sowie den Vorgaben des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) nicht ohne weiteres möglich.

Zum einen besteht keine Deckungsgleichheit der unter Art. 44 (1) PPWR genannten pfandpflichtigen Verpackungen mit § 31 VerpackG (siehe unter 2)), so dass nicht klar ist, welche Auswirkungen diese Abweichung auf die regelmäßig von der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) im Auftrag des UBA erhobene Sammelquote pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen in Deutschland hat. Die DPG selbst hat bisher keine Rücknahme- und Verwertungsquoten im DPG-System erfasst. Die von der GVM im Jahr 2019 in dieser Studie ermittelte Rücklaufquote für Weißblechdosen betrug 96 % („Aufkommen und Verwertung von Verpackungsabfällen in Deutschland im Jahr 2019“, Abschlussbericht, GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH, im Auftrag des Umweltbundesamtes, Seite 119). Eine Rücklaufquote in Bezug auf Kunststoffverpackungen ist dort nicht ausgewiesen (vgl. Seite 80, 154). Eine im Auftrag des Forum PET in der IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. erstellte Studie „Aufkommen und Verwertung von PET-Getränkeflaschen in Deutschland 2019“, Mainz 2020, hat eine Rücklaufquote von bepfandeten PET-Einweggetränkeflaschen von 98,7 Prozent ausgewiesen.

Vor dem Hintergrund der oben geschilderten Aspekte besteht das Risiko, dass die in der PPWR unter Art 44 (3) geforderten Sammelquoten selbst in Deutschland, mit einem der international leistungsstärksten Pfandsysteme, nicht erreicht werden. Die DPG spricht sich daher dafür aus, diese Regelung zu überprüfen und anzupassen, so dass diese Regelung tatsächlich bereits etablierten Pfandsystemen einen Bestandsschutz bietet und – wovon auch der Impact Assessment Report ausgeht – es durch die PPWR zu keinen Belastungen und Beeinträchtigungen bei den bestehenden Systemen kommt.

4) Mindestanforderungen für Pfandsysteme Art. 44 (9), Annex X PPWR

Auszug PPWR:

“system operator” means any natural or legal person, who is entrusted with a responsibility to establish or operate a deposit and return system in a Member State.

Minimum requirements for deposit and Return Systems

(a) a single system operator is established or licenced;

(b) the governance of the system allows for equal access and fair conditions of all economic operators wishing to become part of the system, provided they make available on the market packaging that belongs to a packaging type or category included in the system;

(c) control procedures and reporting systems are set up allowing the system operator to obtain data on the collection of packaging covered by the deposit and return system;

(d) a minimum deposit level is established, which is sufficient to achieve the



required collection rates;

(e) minimum requirements on the financial capacity of the system operator are established allowing the system operator to perform its functions;

(f) system operator is a non-profit and independent legal entity;

(g) system operator performs exclusively roles arising from the rules of this

Regulation, and any additional roles related to the coordination and operation of the deposit and return system as established by the Member States;

(h) system operator coordinates the functioning of the deposit and return system;

(i) system operator keeps in writing;

(i) a statute establishing its internal organization;

(ii) evidence of its funding system;

(iii) a statement proving the compliance of the system with the requirements laid down in the Regulation, as well as any additional requirements established in the Member State in which it operates;

(j) at least 1% of the annual turnover of the system operator (excluding deposits) are used for public awareness campaigns on the information on management of packaging waste;

(k) system operators must provide any information requested by the competent authorities of a Member State, in which the system operates, for the purposes of monitoring compliance with the requirements in this Annex;

Member States ensure that final distributors are obligated to accept the deposit bearing packaging and provide end users with redeemed deposits. When implementing this obligation, Member States shall take into account at least the following factors:

(i) sales surface area allowing end users to return deposit bearing packaging in their local conditions;

(ii) buying and selling habits and traditions;

(iii) food safety;

(iv) health and safety;

(v) public health;

(m) deposit is exempted from sales taxes;

(n) end user is able to return the deposit bearing packaging without the need to purchase any goods; deposit shall be redeemed to the consumer;

(o) all deposit bearing packaging is clearly labelled, so that the end users can easily identify the need to return such packaging;

(p) fees are transparent;

(q) all packaging covered by the deposit and return system.



In addition to the minimum requirements, Member States may set additional requirements, as appropriate, in order to ensure the fulfilment of the objectives of this Regulation, in particular to increase the purity of the collected packaging waste, reduce litter or promote other circular economy objectives.

Member States with regions with high transboundary business shall ensure that the functioning of the DRS allows for the inter-operability of DRS and that the implementation of the minimum requirements and of any additional requirements does not result in discrimination of business and consumers and market distortions.

Member States are allowed to create exemptions from charging a deposit for a deposit bearing packaging in the context of consumption in hospitality premises provided that a deposit bearing packaging is opened, the product is consumed, and the empty deposit bearing packaging is returned within the premises.“

Anmerkung DPG:

Um die Aufrechterhaltung des DPG-Systems in seiner jetzigen Form zu sichern, sowie ausreichend Spielraum für die Errichtung von leistungsstarken Pfandsystemen in den Mitgliedsstaaten zu schaffen, die sich optimal an den nationalen Rahmenbedingungen ausrichten, sprechen wir uns als DPG für die Anpassung einiger Mindestanforderungen in Annex X aus.

In den vorstehend im Wortlaut aufgeführten Mindestanforderungen des Annex X ist unter Buchstabe a) festgeschrieben, dass ein einziger Systembetreiber eingerichtet oder lizenziert werden soll. Unklar bleibt, wie ein solcher alleiniger Systembetreiber bestimmt werden soll, insbesondere aus wettbewerbsrechtlichen Gründen **spricht sich die DPG für eine Klarstellung sowie eine Bestandsschutzregelung für bestehende Systeme** aus. Auch die Definition des Systembetreibers selbst deutet auf die Erfordernis einer Lizenzierung oder Aufgabenübertragung hin.

In den Mindestanforderungen ist unter Buchstabe c) festgeschrieben, dass Kontrollverfahren und Meldesysteme eingerichtet werden, die es dem Systembetreiber ermöglichen, Daten über die Sammlung der am Pfand- und Rücknahmesystem teilnehmenden Verpackungen zu erhalten. Aus kartellrechtlichen Gründen erhebt die DPG derartige Daten nicht, sondern ist bei der Sammlung von Daten auf das für den Betrieb des DPG-Systems zwingend erforderliche Maß begrenzt. **Die DPG spricht sich daher dafür aus, dass die Regelung der PPWR durch Vorgaben ergänzt werden, die insoweit einen Vorrang der PPWR in ihrer finalen Fassung vor wettbewerblichen Erwägungen klarstellen oder anderweitig Bestandsschutz für etablierte Systeme sicherstellen, etwa indem etablierte Systeme von den Vorgaben des Annex X PPWR eindeutig ausgenommen werden (siehe oben unter 3)).**

In den Mindestanforderungen ist unter Buchstabe j) festgeschrieben, dass mindestens 1 % des Jahresumsatzes des Systembetreibers (ohne Pfand) für Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Informationen über die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen verwendet werden müssen. Einen festen Anteil des Jahresumsatzes für Kommunikationsaktivitäten vorzusehen, scheint nicht zielführend, da der Bedarf an solchen Aktivitäten in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich ist. Das deutsche Pfandsystem der DPG kann sehr hohe Rücklaufquoten vorweisen und ist bereits seit vielen Jahren tätig; es benötigt daher möglicherweise nicht dasselbe Maß an Kampagnen- und Kommunikationsaktivitäten wie andere Mitgliedsstaaten, um die gleichen oder sogar höhere



Rücklaufquoten zu erzielen. **Auch insoweit spricht die DPG sich daher für eine Differenzierung bzw. Bestandsschutzregelung für bereits etablierte Systeme aus.**

In den Mindestanforderungen ist unter Buchstabe m) festgeschrieben, dass der Pfandbetrag von „sales tax“ befreit ist. Wir verstehen dies als Bezugnahme auf Umsatzsteuer (value added tax im Sinne der Richtlinie 2006/112/EC). Der in Deutschland derzeit anzuwendende (unterschiedliche) Umsatzsteuersatz auf den Pfandbetrag auf den Handelsstufen (zzgl. USt) einerseits und gegenüber dem Endverbraucher (inkl. USt.) analog zur Praxis in den etablierten Mehrwegsystemen andererseits, bildet im DPG-System einen Anreiz zu möglichst hoher Rücknahme und dient insoweit der Finanzierung der Rücknahmeinfrastruktur der Rücknehmer. Eine Abschaffung des Umsatzsteueranteils auf das Pfand wäre daher ein erheblicher Eingriff in bestehende Pfandsysteme. Gut funktionierende Pfand- und Rücknahmesysteme mit hohen Rücklaufquoten und geschlossenen Kreisläufen zu schaffen wird aus Sicht der DPG nicht durch eine feste Vorgabe zur Steuerbefreiung des Pfandbetrages bestimmt. **Die DPG spricht sich dafür aus, dass nationale Spielräume in Bezug auf die Besteuerung des Pfandbetrages beibehalten und unterstützt werden.**

Schließlich sieht Annex X PPWR vor, dass Mitgliedsstaaten mit einem großen Anteil an grenzüberschreitendem Wirtschaftsverkehr eine Interoperabilität der Pfandsysteme sicherstellen müssen. Was genau darunter zu verstehen ist, wird in der PPWR aber nicht erörtert. Eine vollständige Interoperabilität der Systeme ist ein komplexes Unterfangen und wäre nur bei einheitlicher Kennzeichnung und ggf. Sicherheitskennzeichnung, einem einheitlichen Pfandbetrag sowie weiteren Anpassungen denkbar und bedürfte darüber hinaus eines weitreichenden Datenaustausches für das Pfandclearing. **Auch hier spricht sich die DPG für einen Bestandsschutz der etablierten Pfandsysteme und die Anerkennung etablierter Umsetzungslösungen aus – dies beträfe etwa die Grenzregionen zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark.** Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für Vorstöße dieser Art (Interoperabilität) sollte in der intensiven und rechtzeitigen Einbeziehung der Erfahrung bereits bestehender Pfandsysteme gesehen werden, um eine Beeinträchtigung bestehender Kreisläufe und ökologischer Errungenschaften zu vermeiden und keine Marktverwerfungen zu verursachen, sondern tragfähige und zielführende Rahmenbedingungen zu schaffen.